

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2021/091

Datum der Freigabe: 27.04.2021

Amt:	Bauamt/Bauverwaltung	Datum:	27.04.2021
Bearb.:	Elke von Hoff	Wiedervorl.:	
Berichterst.:	Elke von Hoff		

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Bauausschuss	17.05.2021	öffentlich

Abzeichnungslauf

Betreff

Ausnahmeantrag von der Ortsgestaltungssatzung zur Schließung des Brandgangs zwischen den Häusern Schützenstr. 2 und 3

Sach- und Rechtslage:

Der vorhandene, ca. 70 cm breite Brandgang zwischen den Häusern Schützenstr. 2 und 3 soll aus Wärmeschutzgründen geschlossen werden.

Dazu soll oberhalb der vorhandenen Tür, die bereits im Vorwege durch eine Stahltür ausgetauscht wurde, ein Oberlicht-Fenster eingesetzt werden. Der Gang soll dann durch 3 cm starke Zinkblechelemente mit innenliegender Dämmung überdacht werden.

Gemäß § 3 (3) der Ortsgestaltungssatzung (OGS) sind historische Brandgänge in ihrer optischen Wirkung zu erhalten und um mind. die doppelte Breite, d.h. im vorliegenden Fall $2 \times 0,70 \text{ m} = 1,40 \text{ m}$ hinter die vorhandene Bauflucht zurückzusetzen.

Das wäre im vorliegenden Fall jedoch kontraproduktiv, da die Maßnahme zur Dämmung der beiden Außenseiten der Häuser dienen soll. Außerdem wird durch Fotos belegt, dass die Tür bereits in der Vergangenheit nur ca. 50 cm zurückversetzt bestanden hat.

Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, dem vorliegenden Ausnahmeantrag von § 3 (3) OGS stattzugeben, allerdings mit der Auflage, dass die Tür zumindest optisch mit Holz verkleidet wird, wie es in der Erläuterung zu § 8 der OGS als **Soll**-Hinweis vorgegeben ist.

Beschlussvorschlag:

Der beantragten Ausnahme von § 3 (3) der OGS zur Schließung des Brandgangs zwischen den Häusern Schützenstr. 2 und 3, mit einer lediglich ca. 50 cm zurückversetzten Tür mit Oberlicht-Fenster wird zugestimmt, sofern die Tür zumindest optisch als Holztür ausgebildet wird.

Anlagen:

Ausnahmeantrag und Fotos

OGS_Auszug